

# Corona-Regeln beim Betrieb von gastronomischen Einrichtungen

Die Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b IFSG erfolgt ausschließlich über das MAGS!

<b>Stabiler Inzidenzwert <u>unter 100</u></b>	<b>Gesetzliche Bestimmungen</b>
<b>Ausschließlicher Betrieb der Außengastronomie (keine Zelte mit Seitenwänden)</b>	§ 14 Abs. 1 Satz 1
<b>Bestätigter Negativer Schnell- oder Selbsttest für Gäste und Bedienungen erforderlich; Test ausschließlich durch anerkannte Teststelle; Gültigkeit: 48 Stunden</b>  <b>Geimpfte und Genesene sind Getesteten gleichgestellt</b>	§ 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 4  § 7 i.V.m § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)
<b>Fest zugewiesener Sitz,- bzw. Stehplatz</b>	§ 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz
<b>Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit, digitale Erfassung z.B. per App ist möglich</b>	§ 4a Abs. 2 Nr. 1
<b>In den Außenbereichen der Gastronomie ist grundsätzlich zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten</b>	§ 2 Abs. 1b
<b>Bei folgenden Personen darf der Mindestabstand an den Tischen unterschritten werden:</b> - Personen des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung	§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 1a und 1b i.V.m. §§ 3 und 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personen eines Hausstandes mit einer Person eines weiteren Hausstandes, Kinder bis einschließlich 14 Jahren werden bei der Zählung nicht berücksichtigt</li> <li>- Personen eines Hausstandes mit mehreren Personen eines weiteren Hausstandes, jedoch maximal 5 Personen</li> <li>- Vollständig geimpfte (14 Tage nach der vollständigen Impfung), sowie genesene Personen (Corona-Erkrankte mit min. eine Impfung oder Genesene, bei denen die Erkrankung mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegt) werden bei der Berechnung nicht mitgezählt.</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sobald sich Personen vom Sitzplatz entfernen (z.B. Toilettengang), ist grundsätzlich eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen</li> </ul>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Beschäftigte gilt, dass eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist</li> </ul>	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaArbSchVO

<b>Stabiler Inzidenzwert <u>unter 50</u></b>	<b>Gesetzliche Bestimmungen</b>
Kantinen und Mensen dürfen betrieben werden	§ 14 Abs. 4 Nr. 1
Die Innenbereiche der Gaststätten dürfen betrieben werden	§ 14 Abs. 4 Nr. 2

<p><b>Bestätigter Negativer Schnell- oder Selbsttest für Gäste und Bedienungen erforderlich; Test ausschließlich durch anerkannte Teststelle; Gültigkeit: 48 Stunden</b></p>	<p>§ 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 4</p>
<p><b>Fest zugewiesener Sitz,- bzw. Stehplatz</b></p>	<p>§ 14 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz</p>
<p><b>Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit</b></p>	<p>§ 4a Abs. 2 Nr. 1</p>
<p><b>Zwischen Personen an verschiedenen Tischen muss ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten werden.</b></p>	<p>§ 14 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1, 2. Halbsatz</p>
<p><b>Bei folgenden Personen darf der Mindestabstand an den Tischen unterschritten werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Beim Zusammentreffen von höchstens 10 Personen aus höchstens 3 Haushalten, wobei Kinder bis einschließlich 14 Jahren bei der Zählung nicht berücksichtigt werden.</b></li> <li>- <b>Vollständig geimpfte (14 Tage nach der vollständigen Impfung), sowie genesene Personen (Corona-Erkrankte mit min. eine Impfung oder Genesene, bei denen die Erkrankung mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegt) werden bei der Berechnung nicht mitgezählt</b></li> </ul>	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 1a und 1b i.V.m. §§ 3 und 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Für Beschäftigte gilt, dass eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist</b></li> </ul>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaArbSchVO</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Sobald sich Personen vom Sitzplatz entfernen (z.B. Toilettengang), ist grundsätzlich eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen</b></li> </ul>	<p>§ 3 Abs. 2 Nr. 1d i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 CoronaArbSchVO</p>

## **Hygieneanforderungen für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen nach § 4 CoronaSchVO**

### **Allgemein gilt:**

- **Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zur Handhygiene (z. B. Desinfektionsmittel-Spender) insbesondere in Eingangsbereichen**
- **Regelmäßige Infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen**
- **Infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen (z.B. Essbesteck) nach JEDEM Gast- oder Kundenkontakt**
- **Das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius**
- **Das Waschen von gebrauchten Textilien (z.B. Tischdecken) bei mindestens 60 Grad Celsius**
- **Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das Corona-Virus sicher abtöten (z.B. Hygienespüler, Desinfektionsmittel etc.)**
- **Gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten (z.B. durch Info-Tafeln, die die gängigen Hygieneregeln beinhalten wie Maskenpflicht, Desinfizieren der Hände oder Mindestabstand etc.)**
- **Es ist eine dauerhafte oder zumindest regelmäßige Durchlüftung in geschlossenen Räumlichkeiten sicherzustellen**